

Anlage 3 zur BU Nr. 148/2023**Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH**

- Inhalte Gesellschaftsvertrag und Gründung
- Festlegung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder
- Weisungsbeschlüsse Gesellschafterversammlung
- Bestellung Geschäftsführung

Gremium	am	
Betriebsausschuss	13.07.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.07.2023	öffentlich

**In der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.07.2023 geänderter
Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zu. **Das Stammkapital wird auf 100.000 € festgesetzt.**
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer notariellen Beurkundung abzuschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anmelden zu lassen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur notariellen Beurkundung am Gesellschaftsvertrag redaktionelle Änderungen und Anpassungen, die sich aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben, eigenständig vorzunehmen.
4. Der Gemeinderat schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weinstadt zur Wahl in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH vor:
 - Volker Gaupp
 - Isolde Schurrer
 - Dr. Manfred Siglinger
 - Andrea Weber
 - Ulrich Witzlinger
 - Armin Zimmerle
5. Der Oberbürgermeister wird zur Herbeiführung folgender Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung beauftragt und ermächtigt:
 - a) Als Geschäftsführer der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH werden der Erste Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Thomas Meier und der stellvertretende Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Heiko Fischer bestellt.
 - b) Die Geschäftsführer Thomas Meier und Heiko Fischer sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - c) Die vom Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vorgeschlagenen Personen werden in den Aufsichtsrat gewählt.
6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebsleitung mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht zum Vollzug der Beschlüsse auszustatten.